

75. Erwirbt der Ersteher in der Zwangsversteigerung eines Grundstückes eine mit diesem zusammen im Versteigerungstermine aus-gebotene und zugeschlagene Forderung aus der Feuerversicherung, wenn dieselbe im Zuschlagsurteile nicht erwähnt worden ist?  
 Gesetz v. 5. Mai 1872 über den Erwerb von Grundstücken §. 30.  
 Gesetz v. 4. März 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 9.

V. Civilsenat. Ur. v. 16. September 1882 i. S. B. S. (Bekl.)  
 w. Vorfußverein G. (Kl.) Rep. V. 520/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Im Termine zur Zwangsversteigerung eines Grundstückes wurde mit diesem zugleich eine Forderung aus der Feuerversicherung eines auf dem Grundstücke befindlich gewesenen abgebrannten Gebäudes aus-geboten. Der Kläger blieb Meistbietender und erhielt den Zuschlag, ohne daß dagegen von seiten der anwesenden Interessenten, darunter der Subhastat, Widerspruch erhoben wurde. Das Zuschlagsurteil schlug dem Kläger das Grundstück für das abgegebene Meistgebot zu, ohne

die mitausgebotene Forderung zu erwähnen. Die Beklagte ließ dieselbe nachträglich wegen einer ihr gegen den Subhastaten zustehenden Forderung pfänden. Dagegen erhob Kläger Klage auf Anerkennung seines durch das Zuschlagsurteil erworbenen Rechtes auf die Feuerversicherungsgelder und Aufhebung der Pfändung.

Auf Grund dieser unangefochtenen und, soweit ersichtlich, unangreifbaren thatsächlichen Feststellung hat der Berufungsrichter das nach dem Klagantrage verurteilende erste Erkenntnis bestätigt. Die eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben, weil die angegriffene Entscheidung auf der ihr gegebenen thatsächlichen Unterlage gerechtfertigt ist.

Thatsächlich steht fest, daß nach Absicht der Interessenten der Kaufgegenstand der Zwangsversteigerung bestehen sollte nicht bloß aus dem Grundstücke, sondern auch aus der streitigen Forderung, nicht minder, daß das Meistgebot insgesamt für beide Gegenstände abgegeben wurde. Daß die Realgläubiger, denen nach §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Grunderwerb die dem Eigentümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte Gebäude verhaftet sind, befugt waren, die streitige Forderung zum Verkaufe zu stellen, kann hier um so weniger zweifelhaft sein, als es geschehen ist mit Zustimmung des Subhastaten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es, von dieser Zustimmung abgesehen, einer besonderen Beschlagnahme der Forderung bedurft hätte, oder ob sich auf dieselbe als Zubehör des Grundstückes die im §. 9 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 ausgesprochene Wirkung der Einleitung der Subhastation mit erstreckt hatte.

Die Verhandlung im Versteigerungstermine findet aber ihren Abschluß erst durch das Zuschlagsurteil, und deshalb ist weiter zu untersuchen, ob durch dieses, obwohl es die streitige Forderung nicht erwähnt, dieselbe doch dem Kläger übereignet worden ist. Wenn, wie hier, über die Erteilung des Zuschlages kein Streit obwaltet, so ist, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, das Zuschlagsurteil lediglich deklaratorischer Natur. Es ist beschränkt auf die Aufgabe, das Ergebnis des mit Abschluß der Versteigerungsverhandlung hinsichtlich der Willensübereinstimmung der Kontrahenten vollendet gewordenen Kaufgeschäftes zu fixieren und eine Bestätigung des Zuschlages auszusprechen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, die seiner Erteilung im

Bietungstermine zu Grunde lagen — wenn im übrigen die gesetzlichen Vorschriften für die Zwangsvollstreckung beobachtet worden sind (§. 40 der Subhastationsordnung). Daher ist zu vermuten, daß auch im vorliegenden Falle das Zuschlagsurteil dieser seiner Aufgabe hat gerecht werden und den Kaufgegenstand nicht anders hat bestimmen wollen, als es vorher geschehen war. Die Annahme, es sei die streitige Forderung aus Versehen übergangen, liegt auch um so ferner, als dasselbe Gericht, welches die Versteigerung leitet, das Zuschlagsurteil zu erlassen hat (Nr. 9 des Gesetzes vom 4. März 1879 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen).

Muß also davon ausgegangen werden, es habe der Zuschlagsrichter auch die streitige Forderung dem Kläger übereignen wollen, so ist nur noch zu prüfen, ob dafür ein genügender Ausdruck vorhanden ist. Dabei bedarf es wiederum nicht der Erörterung der Frage, ob der Anspruch auf Feuerversicherungsgelder durch die Einleitung der Subhastation von selbst Zubehör des Grundstückes wird, und im Verneinungsfalle dieser Frage, ob es, wenn die streitige Forderung als selbständige Sache anzusehen, gestattet sein würde im Wege der Interpretation die fehlende Bestimmung im Zuschlagsurteile zu ergänzen. Denn, wenn die Forderung nicht unmittelbar aus dem Gesetze Zubehör des Grundstückes war, so ist sie es durch den Willen der Berechtigten geworden. In dem Verfahren, welches lediglich bestimmt und geregelt ist für den Zwangsverkauf unbeweglicher Sachen und sich von dem für die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen unterscheidet, konnte die Verbindung der streitigen Forderung mit dem Grundstücke zu einem Kaufgegenstande nur die Bedeutung haben, daß die bewegliche Sache zu der unbeweglichen in das rechtliche Verhältnis eines Zubehöres treten solle. Deshalb hat das Zuschlagsurteil ordnungsmäßig verfahren, indem es sich von dieser Auffassung leiten ließ und nur die Hauptsache als Gegenstand des Zuschlages bezeichnete. War die Beklagte Realgläubigerin, so muß sie dieses Urteil wider sich gelten lassen, weil sie es hat rechtskräftig werden lassen. Als Personalgläubigerin fehlt ihr nach Lage der Sache jede Legitimation, das zwischen ihrem Schuldner und seinen gesetzlich bevorzugten Gläubigern vor der Pfändung getroffene und ausgeführte Abkommen anzugreifen.“